

# **Haushaltsrechnung**

**des**

**Landes Nordrhein-Westfalen**

**für das Rechnungsjahr**

**2006**



## **Vorwort**

Mit dieser Haushaltsrechnung legt das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen nach Artikel 86 der Landesverfassung in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung dem Landtag zur Entlastung der Landesregierung Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2006.

Die Haushaltsrechnung hat die Aufgabe nachzuweisen, wie sich die Haushaltsführung im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplans entwickelt hat, sie dient somit der Rechnungslegung darüber, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten worden ist.

Für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2006 waren die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, das Haushaltsgesetz 2006 vom 23.05.2006 und das Nachtragshaushaltsgesetz vom 20.12.2006 maßgebend.